



Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachungen

1.1	Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Fontanestadt Neuruppin am 13. Januar 2013	S. 1
1.2	Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin über die Sitzung des Wahlausschusses der Fontanestadt Neuruppin zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Fontanestadt Neuruppin am Sonntag, den 27. Januar 2013	S. 2
1.3	Öffentliche Bekanntmachung Wahl der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit Wahl der Schöffen für die Amtszeit 2014 - 2018	S. 2
1.4	Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Satzungsbeschlusses über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark am Flugplatz“	S. 3

Ende des amtlichen Teils

1. Bekanntmachungen

1.1 Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Fontanestadt Neuruppin am 13. Januar 2013

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen:	26.489
die Zahl der Wähler:	9.761
die Zahl der ungültigen Stimmen:	139
die Zahl der gültigen Stimmen:	9.622
2. Von den gültigen Stimmen entfielen auf:	

Der Stadtwahlausschuss der Fontanestadt Neuruppin hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14. Januar 2013 folgendes Wahlergebnis festgestellt:

Wahlvorschlagsnummer	Name des Wahlvorschlags (Wahlvorschlagsträger)		Vor- und Familiennamen der Bewerberin oder des Bewerbers	Stimmenzahl
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	Christiane Doll	1.676
2	DIE LINKE	DIE LINKE	Ronny Kretschmer	2.456
3	Pro Ruppin parteienunabhängige Wählergruppe	Pro Ruppin	Jens-Peter Golde	4.808
4	Einzelwahlvorschlag Noeske-Heisinger		Kay Noeske-Heisinger	682
Summe:				9.622

3. Der Stadtwahlausschuss stellte fest, dass kein Bewerber die erforderliche Stimmzahl erhalten hat.
4. Für die Stichwahl am 27. Januar 2013 sind nachstehende Bewerber zugelassen:

DIE LINKE
Ronny Kretschmer 2.456 Stimmen

Pro Ruppin
Jens-Peter Golde 4.808 Stimmen

Bei der Ermittlung und Feststellung der Bewerber für die Stichwahl war kein Losentscheid erforderlich.

Neuruppin, den 14. Januar 2013

Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin

1.2 Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin über die Sitzung des Wahlausschusses der Fontanestadt Neuruppin zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Fontanestadt Neuruppin am Sonntag, den 27. Januar 2013

Die Sitzung des Stadtwahlausschusses der Fontanestadt Neuruppin zur Feststellung des Gesamtergebnisses findet am

28. Januar 2013 um 17:30 Uhr

im Ratssaal des Rathauses A der Fontanestadt Neuruppin

Karl-Liebknecht-Str. 33/34 in 16816 Neuruppin

statt.

Der Stadtwahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Die Stadtwahlleiterin ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung).

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Stadtwahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Neuruppin, den 14. Januar 2013

Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin

1.3 Öffentliche Bekanntmachung Wahl der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit Wahl der Schöffen für die Amtszeit 2014 - 2018

Am 31. Dezember 2013 endet die Wahlperiode der ehrenamtlichen Richter für die Schöffengerichte des Amtsgerichts Neuruppin und der Strafkammern des Landgerichts Neuruppin.

Für die nächste Amtszeit vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2018 werden insgesamt 85 Schöffen gewählt. Hiervon sind aus der Fontanestadt Neuruppin 26 Schöffen zu wählen. Damit eine ordentliche Wahl durchgeführt werden kann, sind in die Vorschlagsliste mindestens doppelt so viele Personen, also **52** Kandidaten, aufzunehmen.

Aus den Bewerbern wird eine Vorschlagsliste erstellt, über die die Stadtverordnetenversammlung mit zwei Drittel Mehrheit zu entscheiden hat. Im Anschluss wird die zugestimmte Vorschlagsliste im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin öffentlich aufgelegt, im Amtsblatt bekannt gemacht und dem Wahlausschuss des Amtsgerichts Neuruppin zugeleitet.

Im zweiten Halbjahr 2013 werden durch den Wahlausschuss des Amtsgerichts Neuruppin die Schöffen gewählt.

Ein Schöffe ist als ehrenamtlicher Richter maßgeblich an der Rechtsprechung beteiligt. Er muss Lebenserfahrung besitzen sowie verantwortungsbewusst, objektiv und unvoreingenommen handeln.

Dienst- und arbeitsrechtlich dürfen dem Schöffen aus seiner ehrenamtlichen Tätigkeit kraft Verfassungsrecht keine Nachteile entstehen.

Wer sich für die Ausübung dieses Ehrenamtes interessiert, kann sich bei der Fontanestadt Neuruppin bewerben. Ihre Bewerbung oder Ihr Vorschlag über einen geeigneten Kandidaten zur Ausübung des Schöffenamtes ist bis zum

Freitag, den 1. März 2013

bei der

Fontanestadt Neuruppin,
Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin,

einzureichen.

Die Bewerbung ist mit folgenden Angaben einzureichen:

- Familienname,
- Geburtsname, wenn er anders als der Familienname lautet,
- Vorname,
- Anschrift (Wohnort, Postleitzahl, Straße und Hausnummer),
- Geburtsort mit Angabe des Landkreises, bei nicht in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Orten mit Angabe des Landes,
- Geburtstag,
- Beruf, bei Bediensteten des öffentlichen Dienstes möglichst unter Angabe des Tätigkeitsbereichs.

Sollten Sie bereits das Schöffenamts ausüben, bitte ich Sie, die Amtszeit in Ihrer Bewerbung mit anzugeben.

Das Schöffenamts kann nur von Deutschen versehen werden.

Folgender Personenkreis kann **nicht** in die Vorschlagsliste zum Schöffens aufgenommen werden:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollendet haben würden,
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Fontanestadt Neuruppin oder den Ortsteilen wohnen,
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Die entsprechenden Bewerbungsunterlagen erhalten sie im Bürgerbüro an der Information oder im Internet unter www.neuruppin.de (Verwaltung & Politik -> Wahlen -> Schöffenswahl).

Für weitere Informationen steht Ihnen Herr Perrot unter der Telefonnummer 03391/ 355-150 gern zur Verfügung.

Neuruppin, den 14. Januar 2013

Jens-Peter Golde
Bürgermeister

1.4 Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des vorhaben- bezogenen Bebauungsplans Nr. 26 „Solarpark am Flugplatz“

Die Genehmigung des von der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt am 03. September 2012 beschlossenen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26 „Solarpark am Flugplatz“ wurde

mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, vom 20.12.2012 (Az. 008/2012) mit Auflage erteilt. Die Auflage wurde durch redaktionelle Ergänzung des Begriffes „Photovoltaik“ in der Zeichenerklärung zu Teil A (Planzeichnung) erfüllt.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark am Flugplatz“ und seine Begründung werden im Amt für Stadtentwicklung, Sachgebiet Stadtplanung der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 während der Sprechzeiten:

dienstags	von 7.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 17.30 Uhr
und donnerstags	von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten. Einsichtnahmen außerhalb der Sprechzeiten sind auch nach vorangegangenen Terminabsprachen möglich. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Verletzung von Vorschriften kann gegenüber der Fontanestadt Neuruppin geltend gemacht werden. Eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 3 Satz 2a BauGB sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Fontanestadt Neuruppin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 15.01.2013

Golde
Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.